

Merkblatt zum Antrag auf Ermäßigung des Elternanteils an den Kosten des Mittagessens im Rahmen des Sozialfonds

Folgendes gilt für das Schuljahr 2025/2026

Wer kann eine Ermäßigung im Rahmen des Sozialfonds erhalten?

Schülerinnen und Schüler haben einen Anspruch, wenn

- sie mit **beiden unterhaltspflichtigen Sorgeberechtigten** (in der Regel sind das die Eltern) zusammenleben und das gemeinsame Jahreseinkommen des Kindes und der Sorgeberechtigten zusammen **26.500 Euro** im Jahr nicht übersteigt,
- sie bei **einem unterhaltspflichtigen Sorgeberechtigten** leben und das gemeinsame Jahreseinkommen des Kindes und des Sorgeberechtigten **22.750 Euro** nicht übersteigt,
- sie bei **einem unterhaltspflichtigen Sorgeberechtigten** wohnen, der mit einer Partnerin oder einem Partner im Sinne des § 7 Abs. 3 Nr. 3 und Abs. 3a SGB II zusammenlebt (Ehegattin bzw. Ehegatte, Lebenspartnerin bzw. Lebenspartner sowie die Partnerin bzw. der Partner der eheähnlichen Gemeinschaft); auch in diesem Fall darf das gemeinsame Jahreseinkommen von Kind, Sorgeberechtigter bzw. Sorgeberechtigtem und Partnerin oder Partner **26.500 Euro** nicht übersteigen,
- sie **nicht im Haushalt der beiden unterhaltspflichtigen Sorgeberechtigten** leben und ihr eigenes Einkommen zusammen mit den Einkünften der Sorgeberechtigten, in deren Haushalt sie zuletzt lebten, **26.500 Euro** nicht übersteigt,
- sie **nicht im Haushalt eines unterhaltspflichtigen Sorgeberechtigten** leben und ihr eigenes Einkommen zusammen mit den Einkünften der oder des Sorgeberechtigten, in deren Haushalt sie zuletzt lebten, **22.750 Euro** nicht übersteigt,
- sie in einer anderen Familie leben, die Anspruch auf Hilfe zur Erziehung in Verbindung mit **Vollzeitpflege** (§§ 27, 33 SGB VIII) hat, oder **in einem Heim oder sonstigen betreuten Wohnform** (§§ 27, 34 SGB VIII) leben und ihr eigenes Einkommen **19.000 Euro** im Jahr nicht übersteigt.

Bei **volljährigen Schülerinnen und Schülern** werden an Stelle der Sorgeberechtigten die unterhaltspflichtigen Eltern berücksichtigt.

Bei **verheirateten Schülerinnen und Schülern** tritt an die Stelle der Sorgeberechtigten der unterhaltspflichtige Ehepartner, bei Lebenspartnerschaften nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz die Partnerin oder der Partner.

Die Einkommensgrenze beträgt somit für Schülerinnen und Schüler im Haushalt

der Eltern*	eines Elternteils	
26.500 €	22.750 €	ein Kind
30.250 €	26.500 €	zwei Kinder
34.000 €	30.250 €	drei Kinder
37.750 €	34.000 €	vier Kinder

* oder eines Elternteils, der mit einer Partnerin oder einem Partner im Sinne des § 7 Abs. 3 Nr. 3 und Abs. 3a SGB II zusammenlebt.

Für jedes weitere Kind im Haushalt, für das Kindergeld oder eine vergleichbare Leistung gezahlt wird, steigt die Einkommensgrenze um 3.750 Euro. Das gilt auch, wenn das Kind außerhalb wohnt.

WAS GILT ALS EINKOMMEN?

Das für die Ermäßigung im Rahmen des Sozialfonds maßgebliche Einkommen entspricht in der Regel dem Bruttoeinkommen 2023, vermindert um die Werbungskosten. Können Sie keine Werbungskosten nachweisen, gilt grundsätzlich die Pauschale von 1.230 Euro. Bei Antragstellung ist die Höhe des Einkommens durch den Einkommensteuerbescheid oder durch eine Arbeitgeberbescheinigung über den Bruttolohn 2023 nachzuweisen. Lag das Einkommen im Jahr 2024 wesentlich unter dem Einkommen des Jahres 2023 oder ist zu erwarten, dass das Einkommen im Jahr 2024 darunterliegen wird, kann auf Antrag das niedrigere Einkommen berücksichtigt werden. Dies muss bei der Antragstellung nachgewiesen werden.

Auch Einkünfte aus geringfügigen Beschäftigungen gehören zum maßgeblichen Einkommen, müssen also angegeben und nachgewiesen werden.

Gleiches gilt für ausländische Einkünfte, unabhängig davon, ob sie dort oder im Inland versteuert werden. Einkünfte, die nicht einkommensteuerpflichtig sind, wie Arbeitslosengeld, Krankengeld, Kindergeld, Waisenrente (ohne Ertragsanteil), Mutterschaftsgeld, Elterngeld, Erziehungsgeld, Wohngeld, Sozialhilfe oder Unterhaltszahlungen für Kinder, werden nicht als Einkommen angerechnet

WEITERE RECHTLICHE HINWEISE

Für alle Antragsteller, die nicht ausschließlich Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit erzielt haben, ist zu berücksichtigen, dass unter dem „maßgeblichen Einkommen“ die Summe der positiven Einkünfte im Sinne von § 2 Abs. 1 bis 3 des Einkommensteuergesetzes (EStG) zu verstehen ist.

Außer den oben genannten Werbungskosten sind beim Vorliegen der jeweiligen Voraussetzungen Kinderbetreuungskosten, der Altersentlastungsbetrag, der Entlastungsbetrag für Alleinerziehende sowie – bei Einkünften aus Land- und Forstwirtschaft – der Abzug nach § 13 Abs. 3 des EStG abzugsfähig.

Einzelne Verluste und Verluste des Ehegatten oder des Partners in einzelnen Einkunftsarten werden nicht abgezogen. Sonderausgaben sowie außergewöhnliche Belastungen können ebenfalls nicht abgezogen werden. Unterhaltszahlungen, die ein geschiedener oder dauernd getrennt lebender Elternteil dem anderen Elternteil zahlt, gelten nur dann als steuerpflichtige Einkünfte, wenn sie der zahlende Elternteil mit Zustimmung des anderen als Sonderausgabe abgezogen hat.

Hinweis:

Eine Ermäßigung für die Kosten der Mittagsverpflegung im Rahmen des Sozialfonds wird nur durch die vom Land freiwillig zur Verfügung gestellten Mittel möglich gemacht. Diese Mittel reichen in der Regel allerdings nicht aus, um die Ermäßigung für ein komplettes Schuljahr zu gewähren. Die Höhe des ausgeschütteten Betrages variiert jährlich.

Der Antrag ist für jedes Schuljahr neu zu stellen!